



**INHALT:**

- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG); Kreisstraße STA 6 – Ausbau der freien Strecke zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt; Antrag des Landkreises Starnberg auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen Herrn Max Keller, Starnberger Feldweg 7, 82234 Weßling-Hochstadt
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7201 Hadorf-West, Gemarkung Hadorf; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg am 04.12.2001 Übungsraum: Etterschlag; Grenzen: Gilching, Alling, Mauern, Schöngesing

Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG); Kreisstraße STA 6 – Ausbau der freien Strecke zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt; Antrag des Landkreises Starnberg auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen Herrn Max Keller, Starnberger Feldweg 7, 82234 Weßling-Hochstadt**

I. Bekanntmachung und Ladung  
Der Landkreis Starnberg beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße STA 6 im Bereich der freien Strecke zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt. Im Zuge dieser Baumaßnahme soll gleichzeitig ein Geh- und Radweg zwischen diesen beiden Orten angelegt werden. Mit dem Ausbau sollen die wegen des bewegten Höhenverlaufs schlechten Sichtverhältnisse sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden. Mit Beschluss vom 05.11.1992 hat der Kreisausschuss des Landkreises Starnberg das Straßenbauamt München mit der Planung beauftragt. Die daraufhin vom Straßenbauamt vorgelegte Planung erfordert die Inanspruchnahme diverser privater Grundstücksflächen, die sich im Eigentum verschiedenster Berechtigter befinden. Seit Oktober 1999 bemüht sich der Landkreis Starnberg in Verhandlungen mit den Betroffenen Grundeigentümern den erforderlichen Straßengrund zu erwerben; mit Beschluss vom 18.01.2001 hat der Kreisausschuss den Landrat zum Abschluss der entsprechenden Grunderwerbsverträge ermächtigt. Mit Schreiben vom 18.07.2001 hat der Landkreis Starnberg die Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen Herrn Max Keller in Weßling beantragt. Herr Keller ist Eigentümer unter anderem des Grundstücks FlNr. 380, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Hochstadt, Band 14, Blatt 558 als lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses. Der Landkreis begründet den Antrag unter anderem damit, dass die Grunderwerbsverhandlungen ergebnislos verlaufen sind und der Grunderwerb für die Ausbaumaßnahme zwingend erforderlich ist.

Der Termin der mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Entziehung des Eigentums wird festgesetzt auf

Dienstag, den 11.12.2001, 9.00 Uhr,  
im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg  
Besprechungsraum, Zimmer 148a

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann beim Landratsamt Starnberg, Zimmer 146, Montag – Freitag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden. Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Starnberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens in der Gemeinde Weßling an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamts Starnberg

1. Verfügungen über die Grundstücke oder über Rechte an den Grundstücken getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder Grundstücksteilen eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich F r e y , Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7201 Hadorf-West, Gemarkung Hadorf Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 18.12.2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.04.2000 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über

die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.11.2001

**STADT STARNBERG**  
H. T h a l l m a i r , 1. Bürgermeister

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,  
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,  
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,  
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.  
Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung  
unter Telefon (081 51) 148-900**



## Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg  
**Telefon 081 51/1485 11**